

**ÄRZTE - ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
NR. 1**

**ZUM ÄRZTE-TV DHZB UND
ÄRZTE-ZULAGENTV DHZB
(2010/2011)**

DER

**STIFTUNG
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN**

(ÄRZTE- ÄNDERUNGSTV DHZB NR. 1)

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch: DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin

wird der folgender

Ärzte - Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 1

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Wiederinkraftsetzen des Ärzte-TV DHZB	4
§ 3	Wiederinkraftsetzen des Ärzte-Zulagen TV DHZB.....	5
§ 3	Tabellenentgelte 2010/2011.....	5
§ 4	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch DHZB oder Arbeitgeber) stehen und Mitglied des Marburger Bundes (im Folgenden auch MB) sind.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch die Bezeichnung „Ärztin“ und „Ärztinnen“.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV;
 - Hospitanten, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden, ohne Arbeitnehmer zu sein;
 - Gastärzte, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden und Arbeitnehmer sind, wenn diese von dritter Seite im Hinblick auf die Tätigkeit im DHZB eine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (insbesondere: Fortzahlung des Gehalts durch einen anderen Arbeitgeber, Stipendium).
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Wiederinkraftsetzen des Ärzte-TV DHZB

- (1) Der Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-TV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, wird mit Wirkung zum 1. September 2010 wieder in Kraft gesetzt.
- (2) § 39 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:
- „(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2011 gekündigt werden.“

- (3) § 39 Abs. 3 Satz 1 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(3) ¹Unabhängig von Absatz 2 können die Regelungen in § 15 einschließlich der Anlagen sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gesondert, jeweils auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, unabhängig davon können diese Regelungen zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2011 gekündigt werden.“

§ 3 Wiederinkraftsetzen des Ärzte-Zulagen TV DHZB

- (1) Der Ärzte-Zulagentarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-ZulagenTV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, wird mit Wirkung zum 1. September 2010 wieder in Kraft gesetzt.
- (2) § 9 Abs. 2 Ärzte-Zulagen TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2011 gekündigt werden.“

§ 34 Tabellenentgelte 2010/2011

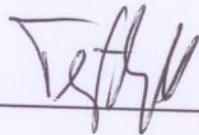
Die Tabellenentgelte gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Ärzte-TV, die ab dem 1. September 2010 gelten, sind in der **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag festgelegt.

§ 45 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2010 in Kraft.

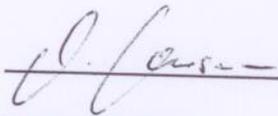
Marburger Bund

1) Berlin, den 7. 12. 10



Marburger Bund
LV Berlin und Brandenburg

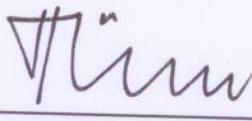
2) Berlin, den 7. 12. 10



Marburger Bund
LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Berlin, den 09. 12. 10



Deutsches Herzzentrum Berlin
Thomas Höhn

Anlage 1: Tabellenentgelte 2010/2011

Anlage 1 zum Ärzte-Tarifvertrag DHZB
Entgelttabelle gem. §§ 15, 16 Ärzte-Tarifvertrag
gültig ab dem 1.9.2010
in Euro

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1, Arzt	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	3.806	4.021	4.242	4.342	4.601
Stundenentgelt	21,88	23,12	24,39	24,97	26,45

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä2, Facharzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	5.023	5.443	5.813	6.154	6.238
Stundenentgelt	28,88	31,30	33,42	35,38	35,87

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä3, Oberarzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		
Monatliches Tabellenentgelt	6.291	6.660	7.189		
Stundenentgelt	36,17	38,29	41,34		
40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1				
Ä4, ständiger Vertreter des lfd. Arztes	ab dem 1. Jahr				
Monatliches Tabellenentgelt	7.401				
Stundenentgelt	42,55				